

79. Zum Begriff des Empfängers von Gütern, die mit Hilfskosten im Sinne von § 100 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes belastet sind.

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1927 i. S. Gebr. R. (Kl.) w. R. & Co. (Bekl.). I 31/27.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 8. April 1924 hat im Hamburger Hafen ein der Klägerin gehöriger Schlepper einer Schute, die leck gesprungen war und zu sinken drohte, durch Pumpen Hilfe geleistet und so die aus 120 bis 130 Tonnen Kupferstangen bestehende Ladung der Schute vor dem Untergang bewahrt. Die Klägerin verlangt hierfür Hilfslohn. Die Ladung wurde ausgeliefert, ohne daß die Klägerin wegen ihres Hilfslohnanspruchs befriedigt oder sichergestellt worden war. In einem Vorprozeß verklagte sie zunächst den Eigner der Schute; die Vollstreckung gegen ihn verlief jedoch fruchtlos. Jetzt hält sie sich

an die Beklagte mit der Behauptung, diese sei Empfängerin des Gutes und habe bei seiner Annahme gewußt, daß davon Hilfskosten zu berichtigen waren (§ 100 Abs. 2 BinnenschiffG.).

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte die Beklagte die Ware auf Grund des auf ihren Namen lautenden Konnossements aus dem Seeschiff empfangen. Die Ware lagerte im Hamburger Hafen, Schuppen 77a. Nunmehr hatte die Beklagte die Expeditionsfirma H. beauftragt, das Gut für sie von dort abzuholen, zur Freihafen-Lagerhausgesellschaft zu befördern und dort für sie einzulagern. Dabei hatte die Beklagte das inzwischen mit ihrem Blanko-Indossament versehenes Konnossement an die Firma H. zu deren Legitimation gegenüber der Raiberwaltung übergeben.

Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß damit zwischen der Beklagten und der Firma H. ein Frachtvertrag im Sinne von § 425 HGB. zustande gekommen ist. Er stellt aber fest, daß die Firma H. diesen Frachtvertrag nicht selbst ausgeführt habe. Sie habe auch nicht etwa den Eigner der Schute als Unterfrachtführer benutzt, sondern im eigenen Namen mit diesem über die Beförderung des Gutes vom Schuppen 77a nach der Freihafen-Lagerhausgesellschaft einen besonderen Frachtvertrag geschlossen, wonach sie ihm gegenüber nicht nur Befrachter und Absender, sondern auch Empfänger des Gutes gewesen sei. Selbst wenn der Eigner der Schute gewußt haben sollte, daß das Gut bei der Freihafen-Lagerhausgesellschaft für die Beklagte eingelagert werden sollte, sei er auf Grund seines mit der Firma H. abgeschlossenen Frachtvertrags verpflichtet gewesen, das Gut an diese Firma abzuliefern. Und es sei Sache der Firma H. gewesen, ihrerseits auf Grund ihres Frachtvertrags mit der Beklagten die Einlieferung des Gutes bei der Freihafen-Lagerhausgesellschaft für die Beklagte herbeizuführen. Zum mindesten habe die Klägerin, die hierfür beweispflichtig sei, nicht dargetan, daß das Gut nach dem zwischen der Firma H. und dem Schuten-Eigner geschlossenen Frachtvertrag nicht an die Firma H., sondern an die Beklagte abzuliefern war.

Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe sind nicht durchschlagend. Die Firma H. war gemäß ihrem Vertrag mit der Beklagten dieser gegenüber für die Beförderung der Ware vom Schuppen 77a

nach der Freihafen-Lagerhausgesellschaft und für die dort im Namen der Beklagten zu vollziehende Einlagerung verantwortlich. Sie konnte zur Ausführung dieser Vereinbarung das Gut einem anderen Frachtführer übergeben (§§ 431, 432 HGB.). In welcher Weise dies geschah, insbesondere ob der von der Firma S. angenommene Frachtführer als Unterfrachtführer oder Zwischenfrachtführer tätig wurde oder ob zwischen beiden ein ganz selbständiger Frachtvertrag zustande kam, hing vom Inhalt der zwischen ihnen getroffenen Abmachungen ab. Letztere konnten rechtlich sehr wohl dahin gehen, daß dem Frachtführer gegenüber nur die Firma S. berechtigt und verpflichtet war und daß sie allein ihm gegenüber als Absender und Empfänger des Transportguts in Frage kam. Das Berufungsgericht konnte auch ohne Rechtsirrtum die Feststellung treffen, daß die Firma S. einen solchen Vertrag als Spediteur im eigenen Namen für Rechnung der Beklagten abgeschlossen habe (§ 407 HGB.). Dabei ist der Umstand ohne Bedeutung, daß die Beklagte das auf ihren Namen lautende See-Konnoissement, mit einem Blanko-Indossament versehen, der Firma S. ausgehändigt und daß diese es an den Frachtführer weitergegeben hat. Denn dieses Konnoissement hatte als solches nur Bedeutung für die Empfangnahme der Ware aus dem Seeschiff. Diese Empfangnahme war indes bereits vollzogen. Für den hier maßgeblichen Binnenschiffstransport diente der Besitz jener Konnoissementsurkunde nur als Legitimation gegenüber der Hamburger Kaiverwaltung bei Abholung des Gutes vom Schuppen 77a. War aber das Frachtgut auf Grund des zwischen der Firma S. und dem Schuten-Eigner über eine Beförderung auf Binnengewässern geschlossenen Frachtvertrags der Firma S. auszuliefern, so war auch im Rahmen dieser Binnenschiffsreise die Firma S. und nicht die hinter ihr stehende Beklagte Empfängerin des Gutes im Rechtssinne. Denn danach ist Empfänger derjenige, der zur Entgegennahme des beförderten Frachtguts im eigenen Namen, wenn auch nicht für eigene Rechnung, legitimiert ist und dementsprechend das Frachtgut entgegennimmt (Empfänger im technischen Sinne; zu vgl. Düringer-Hachenburg HGB. 2. Aufl., § 433 Anm. 8; Schaps Seerecht 2. Aufl. § 753 Anm. 4, § 697 Anm. 1, § 614 Anm. 2flg.; Pappenheim Seerecht Bd. 1 § 29 S. 378flg.; Wüstenbörfers Seefrachtvertrag Bd. 1 S. 319flg.; RGZ. Bd. 41 S. 117). Dies war aber nach den Feststellungen

des Berufungsgerichts für die einen besonderen und selbständigen Transportabschnitt bildende Binnenschifffahrtsreise ausschließlich die Firma S. Dabei ist es belanglos, für wen das Gut nach seinem Eintreffen bei der Freihafen-Lagerhausgesellschaft schließlich bestimmt war. Übrigens würde auch dann, wenn dieser Gesichtspunkt in Frage käme, die Beklagte für den Binnenschifffahrts-Transport nicht als Empfänger angesehen werden können. Denn sie hat mit dem eigentlichen Haupttransport nur als Spediteurin für Rechnung eines Dritten zu tun gehabt. Zum mindesten konnte das Berufungsgericht auf Grund seiner tatsächlichen Erwägungen die Feststellung treffen, die Klägerin habe nicht dargetan, daß das Gut nach dem zwischen der Firma S. und dem Signer der Schute geschlossenen Frachtvertrag, welcher der Unfallreise zugrunde lag, nicht an die Firma S., sondern an die Beklagte auszuliefern war. Mit Recht hat auch das Berufungsgericht angenommen, daß die Empfänger-Eigenschaft der Beklagten von der Klägerin zu beweisen war, da diese die Beklagte nach § 100 Abs. 2 BinnenschiffG. in Anspruch nimmt.